

## **Satzung der "Pro Lollfuß Interessengemeinschaft e.V."**

### §1

Der Verein führt den Namen "Pro Lollfuß Interessengemeinschaft e. V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Schleswig.

### §2

Zweck des Vereins ist die Ausgestaltung, Verschönerung und Pflege des Lollfuß.

Eine besondere Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Werbeaktivitäten für den Bereich des Lollfuß sowie Planung, Organisation und Durchführung von Gemeinschaftswerbungen. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, zu diesem Vereinszweck von sich aus zu handeln.

### §3

Mitglieder des Vereins können einzelne Personen, Firmen oder Personengesellschaften werden, deren Betriebe, Grundstücke oder Wohnungen

- a) im Lollfuß oder Nahbereich des Lollfuß liegen.
- b) Personen, die keinen Geschäftsbetrieb im Lollfuß mehr haben oder ihren Betrieb und ihr Grundstück bzw. ihre Wohnungen aufgeben oder veräußern, können als fördernde Mitglieder im Verein bleiben. Sie zahlen den Jahresbeitrag und haben das Recht, sich auf den Versammlungen zu äußern.

### §4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er hat eine Kündigungsfrist von drei Monaten und kann nur zum 31.12. eines Kalenderjahres ausgesprochen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in gemeinsamer Abstimmung durch schriftlichen Bescheid.

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und der etwaigen Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern zu §3b Beitragsermäßigung zu gewähren.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

### §5

Organe des Vereins sind:

der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Alle Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gültig, soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz qualifizierte Mehrheiten vorgeschrieben sind.

Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

## §6

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Vorsitzende des Vorstandes kann den Verein allein vertreten. Die Geschäfte des Vorstandes werden ehrenamtlich geführt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre, wobei jedes Jahr im Turnus ein Mitglied im Sinne des § 26 BGB und ebenso Schatzmeister und Schriftführer gewählt werden sollen.

## §7

gestrichen

## §8

Die ordentliche Mitgliederversammlung, die bis spätestens Ende März nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden soll, beschließt über Beiträge, etwaige Umlagen, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes und Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 1/3 der vorhandenen Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

## §9

Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zur Protokollführung ist grundsätzlich der Schriftführer verpflichtet. In seiner Abwesenheit kann ein anderes Mitglied hierzu bestimmt werden.

## §10

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen werden.

Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss ist die Art der Liquidation und der Verwaltung des etwaigen Vereinsvermögens zu beschließen.